

Weisungen für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2011

vom 23. August 2010

Eingesehen den Art. 101 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
Eingesehen den Art. 24 der Weisungen des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung zur die Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007, Änderungen vom 1. März 2010;
Der Eringerviehzuchtverband (im folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Weisungen:

Kapitel 1: Bildung der Kommission

Artikel 1 Ringkuhkampfkommision

- ¹ Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommision (*im folgenden Kommission bezeichnet*).
- ² Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Anwendung der Weisungen sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Anwendung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.
- ³ Einzig die Kommission hat das Recht, sich um die Medien (kantonale sowie nationale Fernsehstationen und Zeitungen), die Verwaltung des Standorts des kantonalen Ringkuhkampfes sowie die Betreuung der VIPs zu kümmern. Sie designiert für 4 Jahre eines ihrer Mitglieder neben der Ringkuhkampfkommision mit der Betreuung der Dossiers.

Kapitel 2: Anzahl Ringkuhkämpfe und Zuteilung

Artikel 2 Anzahl Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.
- ² Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz.

Artikel 3 Begünstigte

- ¹ Die Kommission teilt die regionalen Ringkuhkämpfe den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen nahe stehen sowie von ihnen anerkannt sind und in der vorgegebenen Frist ein Gesuch hinterlegt haben, zu. Eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand ist zu berücksichtigen. Falls die Genossenschaft einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation durchführen will, muss sie dies gleichzeitig mit der Gesuchstellung melden und den Namen der Organisation bekannt geben.
- ² Die organisierende Genossenschaft verwendet ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen Zwecken. Um einen Ringkuhkampf durchzuführen, ist es möglich, bei ungenügender Mitgliederzahl einer Genossenschaft, dass sich mehrere Genossenschaften für die Organisation zusammenschliessen.
- ³ Der kantonale Ringkuhkampf, der in Aproz stattfindet, wird 2011 vom Eringerviehzuchtverband in Zusammenarbeit mit den «Amis des Reines» Unterwallis und

den Ringkuhfreunden Oberwallis durchgeführt.

⁴ Die erteilte Bewilligung sind nicht übertragbar.

Artikel 4 Gesuchstellung

¹ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des Vorjahres.

² Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss bis spätestens am 30. April der Ringkuhkampfkommision, Postfach 80, 1966 Ayent, unterbreitet werden.

³ Unter Sonderbewilligung versteht man die Durchführung eines Ringkuhkampfes am Samstag.

Kapitel 3: Organisation

Artikel 5 Jury, Kommissäre und Rabatteure

¹ Die Kommission bestimmt die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten. Sie achtet auch darauf, dass für jeden Posten eine Ersatzperson vorgesehen ist. Die Kommission bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre und Rabatteure).

² Die einzelnen Aufgaben sind im beiliegenden Pflichtenheft präzisiert.

Artikel 6 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre und Rabatteure, müssen eine von der Kommission gewählte Bekleidung tragen.

Artikel 7 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Begünstigten ernennen ein Organisationskomitee für den Ringkuhkampf. Dieses muss insbesondere:

- a. die Gebühren und Taxen gemäss der durch das Veterinäramt erteilten Bewilligung begleichen;
- b. bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen;
- c. die Tiere unter Beachtung der tierseuchenpolizeilichen Weisungen der Veterinäramtes annehmen;
- d. die vorliegenden Weisungen und die Anleitungen für die Organisatoren von Ringkuhkämpfen anwenden und beachten;
- e. die Kommissäre müssen rechtzeitig eingeladen werden, so dass sie:
 - o die Anzahl zugelassener Tiere gemäss Art. 102 Bst. c der Weisungen festlegen können;
 - o Eine Kontrolle des Standorts des Ringkuhkampfes gemäss Art. 3 des Pflichtenheftes für Kommissäre vornehmen können.
- f. die Jurymitglieder, Kommissäre und Rabatteure mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2011 einberufen;
- g. von den Delegierten der Ringkuhkampfkommision in den Verhandlungen mit den Medien, Sponsoren, Schweizer Armee (Platz) und VIPs unterstützt werden;
- h. ein Tierverzeichnis mit der vollständigen TVD-Nummer (12 Ziffern) in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer (Name und Adresse) für die Kategorien 1, 2, 3, 4 und 5 erstellen. Dieses Verzeichnis muss den Kommissären vor dem Druck unterbreitet werden;
- i. die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Platzes gewährleisten;
- j. für die Jury einen Platz vorsehen, der freie Sicht auf die Arena gewährleistet. Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der

- Jury stören;
- k. dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen;
 - l. das ganze für den Ringkuhkampf aufgebotene Personal versichern und eine Haftpflicht für eventuelle Schäden an Dritte abschliessen.

Kapitel 4: Kategorien

Artikel 8 Kategorien

- ¹ Die Tiere werden wie folgt in die Kategorien eingeteilt:
- 1., 2., 3. Kat.: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht.
 4. Kategorie: Kühe in 1. Laktation, geboren nach dem 01.09.2007 und nach dem 01.09.2010 gekalbt.
 5. Kategorie: Rinder, nach dem 01.09.2008 geboren
- ² Bei den Rinderringkuhkämpfen, wie beim Vifra-Ringkuhkampf sowie den Ringkuhkämpfen am Samstag können 2 Kategorien Rinder vorgesehen werden.
- ³ Im Rahmen des Ringkuhkampfes der Vifra kann ein Ringkuhkampf für Zweitmelken, ohne Qualifikation für den kantonalen Ringkuhkampf, berücksichtigt werden.

Artikel 9 Rangliste

- ¹ Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sechs Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.
- ² Am kantonalen Ringkuhkampf können die 5 Königinnen des letztjährigen kantonalen Ringkuhkampfes und die klassierten Tiere der durch die Kommission zugeteilten Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:
- die 6 Bestrangierten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
 - die 5 Bestrangierten einer Kategorie mit 25 bis 29 Tieren;
 - die 4 Bestrangierten einer Kategorie mit 20 bis 24 Tieren;
 - die 3 Bestrangierten einer Kategorie mit weniger als 20 Tieren.
- ³ Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am kantonalen Ringkuhkampf folgende teilnehmen:
- die 6 Bestrangierten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
- Für alle anderen Fälle gilt Art. 9 Abs. 2.
- ⁴ Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der kantonalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:
- a. *Halbfinale:*
Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt.
Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
 - b. *Finale:*
Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
 - c. Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.

Artikel 10 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- ¹ Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Eigentümer unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibeformular figurieren. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit 12 Ziffern.
- ² Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein,

gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen.

³ Die letzte Abkalbung der Kühe muss nach dem 1. September 2009 erfolgt sein, mit Ausnahme der Erstmelken, welche nach dem 1. September 2010 gekalbt haben müssen.

⁴ Die letzte Abkalbung muss bei der Herdebuchstelle rechtzeitig vermerkt sein, gemäss der Frist bei den Geburtsmeldungen in der TVD.

⁵ Die mehr als drei Jahre alten Kühe müssen eine normale Trächtigkeit (283 + 21 Tage) aufweisen. Eine kürzere Trächtigkeit wird akzeptiert, wenn das Kalb lebt.

⁶ Jeder Viehhalter, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.

⁷ Tiere, die nach dem 1. September 2006 geboren sind, müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.

Artikel 11 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2010 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden.

² Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Einschreibung der Tiere und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 12 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

Nur Tiere, welche 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert.

Artikel 13 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2010 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

² Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss untenstehenden Absatz 1 unterliegen.

Artikel 14 Ausschlussgründe

¹ Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.

² Der Verantwortliche für die Einschreibung der Tiere muss nach Rücksprache mit dem Tierarzt und den Kommissären jene Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig, brünstig sind oder Zeichen von Aggressivität aufweisen, sowie alle anderen Tiere, welche die Bedingungen der vorliegenden Weisungen nicht erfüllen, zurückweisen.

³ Die Ringkuhkampfkommision behält sich das Recht vor, Besitzer, welche sich unangebracht verhalten, oder gegen die Ethik der Verbandsstatuten verstossen, ihre Tiere für den Ringkuhkampf abzulehnen. Als Eigentümer wird der Tierhalter angesehen, auf dessen TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag das Tier an jenem Tag angemeldet ist. Dasselbe gilt für einen Eigentümer, der mit Sanktionen auferlegt wurde.

Kapitel 5: Ausgleichsfonds und Prüfung der Abrechnung

Artikel 15 Ausgleichsfonds

Dem Eigentümer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 16 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees hat der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Ringkuhkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen zu lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird.

Kapitel 6: Sanktionen**Artikel 17** Sanktionen

¹ Falls ein Tiereigentümer, der Organisator, oder ein Mitglied der Veranstaltung gegen eine Bestimmung der Veranstaltung verstösst, und/oder durch sein Benehmen die minimalen Anstandsregeln verletzt, kann die Kommission nach Anhörung des Betroffenen folgende Massnahmen einzeln oder kumuliert, ergreifen:

- a. Erteilen einer Verwarnung.
- b. Ausschluss von den Ringkuhkämpfen für eine Zeitdauer von ein bis fünf Jahren. Die sich im Moment der Zuwiderhandlung im Besitze der betreffenden Person befindenden Tiere, d.h. auf der TVD-Betriebsnummer und/oder im Herdebuch, sowie die während der Strafdauer aufgezogenen und zugekauften Tiere sind für den gleichen Zeitraum ebenfalls ausgeschlossen. Zudem könnten mögliche siegreiche Tiere nicht klassiert werden.

² Bei einem zweiten Verstoss innerhalb von 5 Jahren wird der Tiereigentümer gemäss Absatz 1 Bst. b bestraft.

³ Sobald ein anwesendes Tier während des Tages, seit seinem Eintreffen bis zu seinem Abgang, Aggressivität gegenüber Menschen zeigt, muss die Jury dieses Tier sofort von den Kämpfen ausschliessen.

⁴ Später wird die Ringkuhkampfkommision, aufgrund des Rapports der Kommissäre, dieses Tier temporär oder für immer sperren, je nach Schwere des Verhaltens des Tieres. Dies gilt für alle vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe.

⁵ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ayent, den 23. August 2010.

Eringerviehzuchtverband
Ringkuhkampfkommision

Sanitärweisungen für die Ringkuhkämpfe 2011

vom 30. Oktober 2010

Eingesehen die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;

Eingesehen die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des

ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz; GLER),

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

I. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1

¹ Ringkuhkämpfe können nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes organisiert und durchgeführt werden.

² Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche oder bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben.

Art. 2

Alle zugelassenen Tiere müssen mit einem Begleitdokument begleitet sein.

Art. 3

¹ Die sanitärische Untersuchung findet nach Absprache mit den Veranstaltern beim Eingang des Kampfplatzes unter Aufsicht des delegierten Tierarztes. Dieser hat während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend zu sein.

² Tiere, die Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufweisen haben keinen Zutritt zur Veranstaltung.

³ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument wird dem Eigentümer nach der Eintrittskontrolle zurückgegeben.

II. Tierschutzvorschriften

Art. 4

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine artgerechte Behandlung der Tiere sicherzustellen.

Art. 5

¹ Der Transport der Tiere hat mit geeigneten Transportmitteln zu erfolgen.

² Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen und nach Beendigung der Veranstaltung sofort nach Hause zu führen.

Art. 6

¹ Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des Kantonstierarztes.

² Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören :

- a) tierschutzgerechte Anbindevorrichtungen,
- b) Wasserstellen zum Tränken der Tiere.

Art. 7

¹ An Ringkuhkämpfen dürfen nur Tiere in gutem Gesundheitszustand teilnehmen.

² Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Prüfungsbeamten kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 8

¹ Verletzte Tiere sind durch den delegierten Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig

behandeln zu lassen.

² Der delegierte Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen ist oder für weitere Kämpfe noch zugelassen werden kann.

Art. 9

Wenn es scheint, dass eine Kuh ein auffälliges Verhalten an den Tag legt, insbesondere ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen, ordnet die Jury umgehend die notwendigen Massnahmen an.

III. Kosten und Gebühren

Art. 10

¹ Die Bewilligungserteilung unterliegt einer Gebühr gemäß dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010.

² Der Tierarzt oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person sind durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

IV. Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 11

Zu widerhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 12

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 30. Oktober 2010.

Der Kantonstierarzt

Dr. Jérôme Barras

Anleitungen für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2011

vom 23. August 2010

Die Organisatoren sind frei in der Organisation des Ringkuhkampfes unter Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Artikel 1 Logo

¹ Um unsere Kämpfe besser vermarkten zu können, sind auf jedem offiziellen Plakat, Festbüchlein oder anderem Artikel in Zusammenhang mit dem Ringkuhkampf, das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 2 Festbüchlein (Regionale und kantonale Ringkuhkämpfe)

¹ Die Erstellung des Festbüchleins liegt in der Kompetenz des Organizers.

² Das Festbüchlein muss aber trotzdem folgende Punkte enthalten:

- die Zusammensetzung des Organisationskomitees.
- die Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre und der Rabatteure.
- die Liste der eingeladenen Ehrengäste des Verbandes.
- die Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, Name des Besitzers und eine klare Aufteilung der Tiere zwischen der 4. und 5. Kategorie.

- die definitive Aufteilung der ersten 3 Kategorien kann vor der Wägung nicht gemacht werden. Somit werden die ersten drei Kategorien in alphabetischer Reihenfolge ihrer Besitzer aufgelistet.
- es ist auch erwünscht, dass der Organisator, nach der Wägung, eine Liste pro Kategorie mit zunehmender Nummer für das Publikum ausdruckt.
- für den kantonalen Ringkuhkampf müssen Tiere aus demselben Ringkuhkampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

Artikel 3 Festbüchlein (Kantonaler Ringkuhkampf)

¹ Der Organisator eines kantonalen Ringkuhkampfes muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Beziehungen zu den Hauptsponsoren
Der Verband führt die Verhandlungen mit den Hauptsponsoren. Die Hauptsponsoren haben das Vorzugsrecht auf eine Präsenz im Innern der Arena. Die mit den Sponsoren ausgehandelten Beträge kommen mehrheitlich dem Organisator zu Gute, d.h. nach Abzug der Organisationskosten des Verbandes sowie dem Beitrag an den Reservefonds. Dieser wird beim Inkasso der Hauptsponsoren berücksichtigt.
- Medien, Fernsehen
Die Verhandlungen mit der Presse und dem Fernsehen sind Sache des Verbandsvorstands, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisator. Er verhandelt über folgende Bereiche: die zu erscheinenden Texte, die Dauer der Ausstrahlung sowie die Kostenbeteiligung durch externen Organisationen (möglicher Sponsor, Staat Wallis, andere).
- Empfang der VIPs
Im Rahmen der Gastfreundlichkeit und mit dem Ziel den angereisten Persönlichkeiten (VIPs) unsere Walliser Produkte besser präsentieren zu können, sowie den Stellenwert der Ringkuhkämpfe hervorzuheben, wird ein Delegierter der Kommission bestimmt. Dieser gibt von Fall zu Fall entsprechende Weisungen aus und wird insbesondere auf folgende Punkte achten:
 - Spezieller Empfang der Persönlichkeit (VIP), wenn möglich mit einem separatem Parkfeld und einem entsprechenden Zugang zur offiziellen Empfangsstelle.
 - Während des Empfangs und dem VIP-Essen werden den Persönlichkeiten unsere Zuchtprobleme aufgezeigt.
 - Das VIP-Essen besteht in erster Linie aus Walliser Produkten und findet in einer gastfreundlichen Atmosphäre statt, die den freundschaftlichen Kontakt fördert.

² Der Organisator darf niemals vergessen, dass der VIP unsere Rasse kennen lernen will und den Ringkuhkampf auch hautnah miterleben möchte.

Artikel 4 Entschädigungen

¹ An die Eigentümer werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) Für die regionalen Ringkuhkämpfe:

- Fr. 50.- pro Tier.
- Eine Eintrittskarte pro Tier.

b) Für den kantonalen Ringkuhkampf:

- Fr. 300.- pro Tier + Fr. 1.- pro Kilometer (einfach) maximal Fr. 100.-.
- Eine Eintrittskarte pro Tier.

² Die Transportentschädigung von Fr. 1.-/km(einfach) ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des kantonalen Ringkuhkampfes, bei der Eintrittskontrolle, auszuzahlen.

Artikel 5 Beiträge an den Ausgleichsfond

¹ Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfond folgende Beiträge zu überweisen:

Regionaler Ringkuhkampf: Fr. 400.—

Kantonaler Ringkuhkampf: Fr. 2000.-

Artikel 6 Zäune, Abschränkungen, Waage

¹ Die Vereinigung «Amis des reines» stellt den Organisatoren die Zäune, die Abschränkungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere und die Waage gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

Regionaler Ringkuhkampf Fr. 700.--

Regionaler Ringkuhkampf in Aproz Fr. 6 000.--

Kantonaler Ringkuhkampf in AprozFr. 12 000.--

Bemerkung: *Diese Preise beinhalten die Miete des oben genannten Materials*

Verantwortlich für das Material: H. Aldo Bétrisey, St-Léonard,. Natel No 079 307 68 50

Verantwortlich für die Waage: H. Gérard Evéquoz, Plan-Conthey,. Natel No 079 416 29 61

Artikel 7 Preise und Auszeichnungen

¹ Regionaler Ringkuhkampf

1. bis 6. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.-).

² Kantonaler Ringkuhkampf

1. bis 6. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.-).

Bemerkung: *Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung „Amis des Reines“ offeriert die Preise für den 2., 3. und 4. Rang.*

Artikel 8 Eintritts- und Getränkepreise

¹ Die folgenden Eintrittspreise haben für alle Ringkuhkämpfe Gültigkeit und können in keinem Fall geändert werden:

	Regional	Kantonal/Foire du Valais
Eintritt Erwachsene (inkl. Programm)	Fr. 15.--	Fr. 20.--
Eintritt Erwachsene in Gruppen (ab 20 Personen)	Fr. 12.--	Fr. 15.--
Eintritt Schüler (10 bis 15 Jahre)	Fr. 3.--	Fr. 3.--
Eintritt Kinder unter 10 Jahren	gratis	gratis
Mitglieder der Ringkuhkampfkommision (nur mit offiziellem Ausweis)	gratis	gratis

² Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

Wein: Flasche à 7 dl	Fr. 20.—
Wein: Flasche à 5 dl	Fr. 15.—
Wein: Flasche à 3/8 dl	Fr. 10.—
Wein: Spezialität, Flasche	frei
Bier	Fr. 3.—
Mineralwasser	Fr. 3.—

Kaffee Creme	Fr. 3.—
Schnapskaffee	Fr. 4.—
Raclette, 1 Portion – Walliser Raclettekäse	Fr. 4.—
Grillade mit Brot	Fr. 10.—
Grillade mit Salat und Brot	Fr. 12.—
Bratwurst	Fr. 5.—
Sandwich	Fr. 4.—

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind nur Walliser Qualitätsprodukte anzubieten.

Artikel 9 Entschädigung

¹ Personal:

Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:

Jurymitglieder: Fr. 200.--

Kommissäre: Fr. 400.--

Rabatteure: Fr. 250.--

Offizieller Wäger: Fr. 300.--

² Der Tierarzt und der Viehinspektor oder die Person, die durch das Organisationskomitee ernannt wurde, werden gemäss den sanitarischen Weisungen entlohnt.

³ Entschädigung für verunfallte Tiere, die den Kommissären gemeldet wurden:

– Pauschalbetrag von Fr. 400.-.

– Tierärztkosten, verursacht am Tag des Ringkuhkampfes.

Artikel 10 Weitere Aufgaben des Organisationskomitees

¹ Festplatz

- Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen;
- den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren;
- über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 30 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert);
- einen Viehanhänger zur Verfügung stellen, abseits der Besucher aber in der Nähe der Waage, damit tierärztlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

² Anmeldung und Kontrolle

- Eine für die Annahme der Tiere zuständige Kommission ernennen, welche obligatorisch alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren Identität kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrolle ist es verbindlich, dass das Tier mit mindestens einer Ohrmarke markiert ist. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen. Ausserdem darf der Tiername, der auf der offiziellen Ringkuhkampfliste figuriert auf keinen Fall an eine kommerzielle Marke oder Logo erinnern.
- für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d.h. der Name des Tierhalters muss mit der TVD-Betriebsnummer übereinstimmen.
- Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkuhkampf am Sonntag beschränkt.
- nach Ablauf der Einschreibefrist nehmen die für die Annahme der Tiere zuständigen Personen, zwecks Zustellung der Listen, Kontakt mit dem Verband auf; gemäss Art. 14 Abs.3 der Vorschriften zur Regelung der Ringkuhkämpfe 2011;
- darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und eine Begleitperson die Arena betreten; es wird dem Betreuer des Tieres dringlichst empfohlen, einen Stock

- zum Führen des Tieres mitzunehmen;
- f. die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird. Daher ist es unerlässlich, dass jener Kommissär, welcher als 2. Kommissär in der Jury vertreten ist, bis zu Beginn der Kämpfe bei der Kontrolle mithilft.

³ *Presse und Speaker*

- a. Die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen;
- b. Es ist obligatorisch, bei jedem Ringkuhkampf einen zweisprachigen Kommentator zu haben;
- c. der Verband gibt die Pressekarten direkt an die Journalisten ab. Die OK-Präsidenten erhalten eine Verteilerliste.

Ayent, den 23. August 2010.

Eringerviehzuchtverband
Ringkuhkampfkommission

Weisungen

betreffend Kontrollen des Dopingverbots bei Ringkuhkämpfen 2011

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen. Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird. Gemäss dem **Gesetz welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 16. Dezember 2005** obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen. Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Medikations- und Dopingverbot

Um dem in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Medikations- und Dopingverbot nachzukommen, werden anlässlich von Ringkuhkämpfen Medikations- und Dopingkontrollen durchgeführt.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5. Ermittlung durch das Los

¹ Es werden für die Stichproben drei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

² Die Lose werden durch den Organisationspräsidenten/Stellvertreter, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen dem Veranstalter.

³ Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴ Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹ Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit des Organisationspräsidenten (Stellvertreter) und des Tierbesitzers/-betreuers, erhoben.

² Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³ Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴ Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-betreuer mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den Organisationspräsidenten oder seinen Stellvertreter unterzeichnet.

⁵ Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt.

⁶ Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art.9 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

² Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³ Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 30. Oktober 2010.
Der Kantonstierarzt: **Dr. Jérôme Barras**

Pflichtenheft für Kommissäre, Jurymitglieder und Rabatteure

Kapitel 1: Allgemeines

Artikel 1

¹ Die Kommission bestimmt für alle Ringkuhkämpfe der Saison die Kommissäre, die Jurymitglieder, die Rabatteure.

² Sie bestimmt ebenfalls die Bereichsverantwortlichen und legt die Aufgaben eines jeden fest.

³ Jedes ernannte Mitglied, das seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, dies dem Bereichsverantwortlichen frühzeitig zu melden, damit dieser einen Ersatz finden kann.

Kapitel 2: Kommissäre

Artikel 2 Kontrolle der Anmeldung der Tiere

¹ Diese Kontrolle muss vor der Aufstellung des Programms durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Ringkuhkampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee dies unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.

² Das Anmeldeformular, im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die Trächtigkeitsdauer, muss kontrolliert werden.

Artikel 3 Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

¹ Die Kontrolle beinhaltet:

- die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz;
- die Sicherheit generell, den Zuschauer- und den Tiersektor im speziellen.

² Der Durchmesser der Arena muss mindestens 30 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 4 Eintrittskontrolle der Tiere

¹ Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität eines jeden Tieres aufgrund seiner TVD-Nummer. Hat das Tier nicht mindestens eine Ohrmarke, ist es für den Ringkuhkampf nicht zugelassen.

² Die kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie und achten, dass das Gewicht korrekt erhoben wird.

Artikel 5 Trächtigkeitskontrolle

Falls eine Trächtigkeitskontrolle absolut notwendig ist, müssen die Kommissäre dem Verantwortlichen der Tierannahme vorschlagen, eine solche durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Diese Kontrolle findet ausserhalb des Blickfelds des Publikums statt.

Artikel 6 Stiersüchtigkeit/Brunst/Aggressivität gegenüber Menschen

Solche Tiere müssen verweigert werden. Die Kommissäre müssen zwingend den Verantwortlichen der Viehannahme und den Jurypräsidenten informieren sowie den Vorfall im Schlussrapport erwähnen.

Artikel 7 Kontrolle der Hörner

¹ Die Kommissäre übergeben den Verantwortlichen der Kontrolle direkt die «Hörnerkontrollschablonen» und verpflichten diese, die Veterinärnormen anzuwenden.

² Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und dass sie mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 8 Rapport

¹ Die Kommissäre erstellen für die Kommission einen Bericht über alle aufgetretenen Probleme des Ringkuhkampfes. Für diesen Rapport benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten.

² Der Bericht, die Resultate und für die Herbstkämpfe die Statistik über die Trächtigkeitskontrollen, müssen innert 10 Tagen nach dem Ringkuhkampf der Ringkuhkampfkommision, Postfach 80, 1966 Ayent, zugestellt werden.

Kapitel 3: Jury**Artikel 9** Zusammensetzung der Jury

¹ Die Jury besteht aus 5 durch die Kommission bestimmten Mitgliedern. Die Kommission berücksichtigt bei der Ernennung der Jurymitglieder eine gerechte Verteilung der Regionen und der Muttersprache aufgrund des Austragungsortes. Im Rahmen des möglichen muss bei der Anmeldung der Viehbestand der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

² Während der ganzen Ringkuhkampfsaison kann, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission, ein neues Jurymitglied integriert werden, um die Zusammensetzung der Jury zu ergänzen. Diese Person fungiert als 6. Jurymitglied ohne Verantwortung.

³ Der Jurypräsident muss eine klare Beurteilung des Kandidaten zu Handen der Kommission verfassen.

Artikel 10 Anforderungen an die Jurymitglieder

¹ Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.

² Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.

Falls ein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltergemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall in Ring ist, muss sich das betreffende Jurymitglied enthalten.

Artikel 11 Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

¹ Die Jury ist verantwortlich für:

- a. die Überwachung der von den Kommissären und den für die Tierauswahl zuständigen Personen vorgenommenen Zusammenstellung der Ausscheidungsgruppen;
- b. das fortlaufende Ausscheiden der Tiere;
- c. das Erstellen der definitiven Rangliste;
- d. die Anweisung an alle Besitzer, die ihre Tiere, um einem Kampf auszuweichen, festhalten, sofort loszulassen oder ausgeschlossen zu werden;
- e. der Ausschluss von gefährlichen oder gegen Menschen aggressiven Tieren, Tieren mit Brunstsymptomen oder Tieren mit hormonellen Unregelmässigkeiten;
- f. das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure;
- g. das Verhängen von Sanktionen vor Ort sowie dessen Erwähnung im Rapport an die Ringkuhkampfkommision.

² Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Kämpfe und die Arbeit der Jury. Er leitet die Entscheide der Jury an den Speaker zur Durchsage mit dem Mikrophon weiter.

³ Die anderen 4 Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt dem 2. Mitglied die Resultate bekannt, welches die Resultate in das Juryformular einträgt. Er meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.

⁴ Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 12 Spezielle Regelung

¹ Ausser dass es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

² Beim kantonalen Ringkuhkampf und bei den Herbstkämpfen werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe bzw. die Alpköniginnen durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Artikel 13 Fortlaufende Ausscheidungen

¹ Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigerten Kämpfe.

² Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier 3 Minuspunkte muss der Besitzer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer dieser Aufforderung nicht, wird es von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.

³ Verlässt ein Tier die Ring 3 Mal ohne zu kämpfen, wird es ausgeschlossen.

⁴ Ein Tier, das den Ring verlässt, aber immer noch eine positive Punkteanzahl hat, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht und mit einem von der Jury bestimmten Tier zusammengeführt.

⁵ Tiere, die keine Kampfeslust verspüren, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammengeführt werden.

⁶ Wenn 2 Tiere desselben Besitzers oder Gemeinschaftsstall im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommen.

⁷ Ein Besitzer kann sein Tier jederzeit zurückziehen, ausser Art.9 Abs.4c der Weisungen für die Organisation der Ringkuhkämpfe. Falls ein Besitzer sein Tier nicht am Final teilnehmen lässt, muss er dies der Jury rechtzeitig melden, damit diese die Tiere, die teilnehmen, bekannt geben kann.

Artikel 14 Finale

¹ Das fortlaufende Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss dem im Art. 13 beschriebenen Vorgehen.

² Die sechs ersten Tiere werden rangiert.

³ Für das Rangieren dieser sechs am Schluss noch im Ring verbliebenen Tiere sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.

⁴ Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 6. Rang, d.h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen, es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.

⁵ Falls 3 Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.

⁶ Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf

demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen.

Artikel 15 Sanktionen

- ¹ Gemäss Art. 17 der Weisungen, kann die Jury unverzüglich Sanktionen erlassen.
- ² Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer und, im Wiederholungsfall, der Ausschluss des Besitzers und seines Tieres aus dem Ring.
- ³ Sanktionen können gegen Besitzer erlassen werden, die:
 - den Ring betreten um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen;
 - ihre Tiere offensichtlich in der Nähe der Seile zurückhalten, auch dann, wenn ein Begleiter das Tier festhält;
 - sich respektlos bzw. nicht anständig verhalten.
- ⁴ Die Kommission behält sich das Recht vor, den fehlbaren Besitzer auch nach dem Kampf noch zu sanktionieren.

Kapitel 4: Rabatteure

Artikel 16

- ¹ Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.
- ² Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von dritten gestört werden.
- ³ Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury.
- ⁴ Sie können aufgefordert werden, vor einer Juryentscheidung, die Jury zu informieren.

Ayent, den 23. August 2010.

Eringerviehzuchtverband
Ringkuhkampfkommision

Auszug

aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8 Februar 2007

Der Grossrat vom Kanton Wallis

Auf Vorschlag des Staatsrats,

verordnet:

Kapitel VIII: verschiedene Bestimmungen

Art. 101 Ringkuhkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats: **Albert Bétrisey**
Chef des Parlamentdienstes: **Claude Bumman**

Auszug aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die Kantonale Politik zur Förderung der Viehwirtschaft

vom 27. Juni 2007

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung

beschliesst:

Kapitel 4: Ringkuhkämpfe

Art. 24 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Eringerviehzuchtverband erhält folgende Kompetenz:

- a. die Organisation der Ringkuhkämpfe durch die Genossenschaften;
- b. die Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c. die Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung zwischen Regionen anhand des Tierbestandes;
- d. die Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e. die Aufstellung der Zulassungsbedingungen;
- f. die Erstellung der Klassierungsmethode und der Bedingungen für die Teilnahme am kantonalen Finale;
- g. die Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugute kommen muss;
- h. die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i. die Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten bestehen:
 - Verwarnung;
 - Ausschluss von der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der am Datum des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000.-.
- j. Definitiver Ausschluss von den vom Verband organisierten Ringkuhkämpfen für Tiere, deren aggressives Verhalten gegenüber dem Menschen erwiesen ist.

² Der Verband stellt die Organisationsrichtlinien auf, die im Amtsblatt publiziert wird. Diese beinhaltet ebenfalls die oben aufgeführten Bestimmungen.

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2010

Vorsteher des Departements für

Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung: **Jean-Michel Cina**

Referenz zum Artikel

Kategorie: Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates - Dienste, Kommissionen

Lesen: Amtsblatt Nr. 50 vom 17.12.2010, page 2777

Referenz: 201012170045

Die in diese Website vorgelegten Informationen des Amtsblattes des Kantons Wallis werden ohne jegliche Garantie publiziert. Als offiziell gilt ausschliesslich die gedruckte Ausgabe des Amtsblattes des Kantons Wallis